

Gebührensatzung über den Eigenanteil für die Verpflegung von geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften

Vom 28.07.2022

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Rosenheim unterhält Gemeinschaftsunterkünfte. In verschiedenen dieser Gemeinschaftsunterkünfte erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner eine Vollverpflegung bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Abendverpflegung.

(2) Soweit die Stadt Rosenheim die Verpflegung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 in den Gemeinschaftsunterkünften sicherstellt, sind Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Satz 2 benutzen, soweit keine Gebührenfreiheit nach § 5 besteht. Im Falle von Minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern sind die Personensorgeberechtigten Schuldner der Versorgungsgebühren.

(2) Gebührenschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Rosenheim schriftlich übernehmen.

§ 3 Gebühren

Die Gebühr für die Versorgung mit Verpflegung in der Gemeinschaftsunterkunft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 bemisst sich an der jeweils gültigen Einkommens- und Verbraucherstichprobe - EVS - und beträgt abzüglich EVS-Code 0210 000* aktuell pro Person:

Regelbedarfsstufe (RBS)	Ernährungsanteil
RBS 1 – Personen, a) die alleinstehend sind oder, b) die alleinerziehend sind oder, c) deren Partnerin oder Partner ca) minderjährig ist, cb) inhaftiert ist cc) in einem Pflegeheim lebt cd) sich aktuell nicht in Rosenheim aufhält	147,80 €
RBS 2 – Für jede Person ab 18 Jahren, wenn sie u.a. a) mit einem Ehegatten, b) Lebenspartner oder c) in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit dem Partner zusammenlebt: je:	133,02 €
RBS 3 – Leistungsberechtigte von 18 bis 24 Jahren, die unverheiratet sind und mindestens mit einem Elternteil zusammenleben: je	118,24 €
RBS 4 – 14 bis 17 Jahre Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: je	148,08 €
RBS 5 – 6 bis 13 Jahre Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: je	100,07 €
RBS 6 – 0 bis 5 Jahre Kinder bis zum sechsten Lebensjahr: je	83,35 €

Die Beträge werden anhand der künftigen Fortschreibungen der EVS angepasst.

§ 4 Berechnung der Gebühren

Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden vollen Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Benutzer sind von der Gebührenpflicht befreit, solange sie Geldleistungen nach dem AsylbLG beziehen.

(2) Das Sozial-, Wohnungs- und Versicherungsamt kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

(3) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für die Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte, erzielt worden ist.

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Wird die Verpflegung nach Entstehen der Gebühr nach § 7 Abs. 1 nur teilweise in Anspruch genommen, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung nach § 5 Abs. 4.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Teilnahme der ihm zustehenden Verpflegung bzw. Ausübung des Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am auf den Einzug folgenden Tag.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Aufenthalts in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 durch Umverteilung in eine andere Unterkunft, Wegzug oder mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses kann schriftlich durch die Unterkunftsleitung erfolgen. Das Nutzungsverhältnis gilt als beendet, wenn sämtliche persönliche Gegenstände aus der Unterkunft entfernt und vorhandene Schlüssel der Unterkunftsleitung zurückgegeben wurden, oder die Beendigung mit der Unterkunftsleitung schriftlich vereinbart wird.

(3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig. Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren müssen innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit auf eines der Konten der Stadtkasse Rosenheim überwiesen oder eingezahlt werden.

§ 8 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Die Festsetzung, Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren in Härtefällen (§ 5 Abs. 4) müssen schriftlich oder zur Niederschrift begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, den 28.07.2022

Andreas März
Oberbürgermeister